



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des X, vertreten durch Y, vom 5. November 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Z vom 17. Oktober 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2007 bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) bezog im Streitjahr 2007 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Als Werbungskosten für Aus- und Fortbildung machte der Bw. im Rahmen seiner Arbeitnehmererklärung für das Jahr 2007 einen Betrag von € 6.252,28 geltend.

Nach telefonischer Aufforderung legte der Bw. eine Aufstellung der Werbungskosten vor und machte zusätzlich Ausgaben für einen Englischkurs in Irland als Werbungskosten geltend.

Der Bw. erklärte, dass er bei seiner Firma als Tischlermeister eingestellt worden sei, später die Funktion eines Produktionsleiters für den Bereich Businessjet-Innenausbau übernommen habe, welche er bis 31. 10. 2007 innegehabt habe. Seit 1. 11. 2007 sei er als Projektleiter für das Geschäftsfeld „selbsterlöschende Brandschutzfurniere“ tätig. In dieser Funktion zähle es zu seinen Aufgaben, mit den Vertretern des Hauptkunden der Firma B. mit Sitz in Kanada zu

verhandeln. Diese Verhandlungen würden ausschließlich in Englisch geführt, weshalb der Bw. sich gezwungen gesehen habe, einen „Intensiv“Englischkurs in Irland zu besuchen.

Als Projektleiter müsse er über technische Fähigkeiten verfügen, jedoch seien auch soziale Fähigkeiten, wie Führung, Motivation, Konfliktmanagement wichtig. Da eine diesbezügliche Weiterbildung im Rahmen des Betriebes nicht möglich gewesen sei, habe der Bw. in Eigeninitiative eine entsprechende Kommunikationsfortbildung (AVATAR Kommunikations- und Managementtraining) besucht. Der Nutzen für die tägliche Arbeit werde auch durch ein vom Bw. beigelegtes Schreiben der firmeninternen Personalabteilung bestätigt.

Der Bw. legte das Schreiben der Personalabteilung vor, mit welchem bestätigt wird, dass der Bw. zur persönlichen Weiterbildung, welche ihn in seiner beruflichen Ausübung unterstützt einen dreiwöchigen Englischkurs zur Ausübung von Geschäftskontakten mit Kunden aus dem amerikanischen Raum und ein Avatartraining zur Verbesserung der Sozial- und Führungskompetenz besucht habe.

Weiters legte der Bw. bezüglich des Englischkurses eine Ablichtung einer Rechnung des Verkehrsbüros betreffend einen Auftrag über eine Reisebuchung von 26. September 2007 bis 20. Oktober 2007 lautend auf den Bw. und seine Gattin vor. Untergliedert ist die Rechnung in einen Betrag von € 140,- für einen Hotelaufenthalt in Dublin von 26.9. bis 27.9.2007, Sprachschule plus Doppelzimmer mit Halbpension in Cork für 2 Personen um € 3.488,- ein Mietwagen 26.9. bis 30.9. um € 133,-, Reiseversicherung um € 128,- und Flugpreis € 383,87 für Flüge Wien - Dublin und Cork - Wien.

Bezüglich der Avatarkurse legte der Bw. eine Bestätigung über einen Avatar Kommunikations- & Management-Training/Trainer-Fortbildung von 11.-19. August 2007 in Saalfelden vor, welche an 9 Tagen über je 8 Stunden gedauert habe. Der Rechnungsbetrag beträgt € 2.400,-; die Hotelrechnung für den Aufenthalt von 10. 8. bis 23. 8. 2007 beträgt € 569,-

Außerdem legte der Bw. die Ablichtung einer Hotelrechnung eines Hotels in Orlando/USA über € 495,77 vor, sowie die Rechnung und Kursbestätigung über einen Avatar Master Course der Fa. Star`s Edge International in Florida vom November 2007 über € 2.689,49.

Weiters machte der Bw. km Gelder und Tagesdiäten betreffend den Englischkurs und die Avatarkurse geltend.

Der Bw. beantragte einen Gesamtbetrag an Werbungskosten für das Jahr 2007 in Höhe von € 9.390,66.

Am 29. Mai 2008 wurde vom Finanzamt der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 erlassen. Die Werbungskosten wurden in Höhe von € 9.390,66 gewährt.

Im September 2008 wurde der Bw. schriftlich aufgefordert hinsichtlich der Irlandreise Unterlagen betreffend die Sprachschule vorzulegen und die nahezu ausschließlich berufliche Bedingtheit der Reise nachzuweisen, sowie die Kosten in Kurskosten, Nächtigung mit Frühstück bzw. Halbpension aufzugliedern.

Der Bw. übermittelte das Zertifikat der Sprachschule für den Kurs vom 1. 10. 2007 bis 19. 10. 2007 betreffend Level Upper-Intermediate/B2, sowie nochmals die Rechnung des Verkehrsbüros über die gesamten Reisekosten.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 2008 hob das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2007 vom 29. Mai 2008 gemäß § 299 BAO auf. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die aus der Begründung des Sachbescheides sich ergebende inhaltliche Rechtswidrigkeit eine nicht bloß geringfügige Auswirkung habe, weshalb die Aufhebung des Bescheides vom 29. Mai 2008 von Amts wegen zu verfügen war und auf die Begründung des Einkommensteuerbescheides verwiesen werde.

Im Einkommensteuersachbescheid für 2007 vom 17. Oktober 2008 wurde ein Betrag von € 335,77 an Werbungskosten berücksichtigt. Zur Begründung führte das Finanzamt aus, dass ein Avatarkurs im Wesentlichen der eigenen Persönlichkeitsentwicklung diene und die damit verbundenen Kosten daher zur Gänze nicht abzugsfähig seien. Die Kosten für die Sprachreise seien ebenfalls der privaten Lebensführung zuzuordnen, da eine private Mitveranlassung vorliege, die Kursdauer von 8 Stunden täglich nicht gegeben sei und die Reise mit einer Erholungsreise verbunden sei. Da eine Abgrenzung eindeutig abgrenzbarer Kurskosten nicht vorgenommen werden konnte, lägen zur Gänze nicht abzugsfähige Aufwendungen vor.

Gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 vom 17. Oktober 2008 erhob der Bw. Berufung und führte betreffend den Englischkurs in Irland aus, dass er bis zu diesem Kurs nur über die in Hauptschule und Polytechnischem Lehrgang erworbenen Englischkenntnisse verfügt habe und sich aufgrund seiner Position als Projektleiter gezwungen gesehen habe, einen Crashkurs in Englisch zu besuchen. Er habe sich für einen Kurs im Ausland entschieden, welcher von „native speakern“ abgehalten worden sei, da dieser wesentlich preisgünstiger gewesen sei und die Sprache dort auch außerhalb des Kurses geübt hätte werden können. Im Anschluss an die tatsächlichen Englischstunden von 9 bis 13 Uhr und von 14 bis 15 Uhr habe er regelmäßig an vom Sprachinstitut organisierten Ausflügen teilgenommen, sodass eine Kursdauer von 8 Stunden täglich gegeben sei.

Bezüglich der Nichtanerkennung der Avatarkurse gab der Bw. einige Beispiele für die Anwendung des dort erlernten Wissens in seinem Berufsleben bekannt: Bei schwierigen Situationen bewahre er nun einen „kühlen Kopf“, die zu setzenden Schritte für die

Zielerreichung seien ihm nun bekannt, auch in der Mitarbeitermotivation habe er Strategien zur Eröffnung von Lösungsmöglichkeit in scheinbar ausweglosen Situationen vermittelt bekommen. Die Avatarkurse stellen daher nach Ansicht des Bw. ein Managementtraining für die Vermittlung sozialer Kompetenzen für Menschen in Führungspositionen dar.

Ergänzend teilte der Bw. mit, dass er Ende 2008 sich nebenberuflich als Bewusstseinstrainer selbständig gemacht habe und stellte fest, dass die absolvierten Avatarkurse dafür eine Ausbildungsgrundlage gebildet hätten und die Kurssprache Englisch sei. Die von ihm geltend gemachten Kurse seien daher sowohl als Fortbildungsmaßnahmen für sein Angestelltenverhältnis als auch als Grundlage für die neu aufgenommene selbständige Tätigkeit anzusehen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist im vorliegenden Fall im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2007 ob die vom Bw. für einen Englischkurs in Irland und für zwei Avatarkurse geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben anzuerkennen sind.

Der Unabhängige Finanzsenat geht im vorliegenden Fall von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bw. bezog im Streitjahr 2007 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Tischlermeister. In seiner Firma ist der Bw. seit November 2007 in als technischer Projektleiter tätig und muss in dieser Funktion mit Vertretern des Hauptkunden aus Kanada Verhandlungen in englischer Sprache führen, sowie über Sozial- und Führungskompetenz verfügen.

Zur Bestätigung seiner Angaben legte der Bw. ein Schreiben seines Arbeitgebers vor, in welchem bestätigt wird, dass er zu seiner persönlichen Weiterbildung, welche ihn in seiner beruflichen Ausübung fachlich und persönlich unterstützt, einen dreiwöchigen Englischkurs mit Auslandsaufenthalt und ein Avatartraining zur Verbesserung der Sozial- und Führungskompetenz absolviert hat.

Im Jahr 2007 war der Bw. gemeinsam mit seiner Gattin von 26. September bis 20. Oktober in Irland. Der Hinflug erfolgte am 26. September von Wien nach Dublin. Dort hat der Bw. sich mit seiner Gattin im Hotel bis 27. September aufgehalten und von 26. September bis 30. September über einen Mietwagen verfügt.

Von 1. Oktober bis 20. Oktober hat der Bw. gemeinsam mit seiner Gattin in Cork an einer Sprachschule einen Upper-Intermediate B2 Standardenglischsprachkurs absolviert, welcher täglich von 9 Uhr bis 13 Uhr stattfand, außerdem hat am Nachmittag von 14 bis 15 Uhr

jeweils eine zusätzliche Stunde stattgefunden. An den Nachmittagen hat der Bw. an von der Sprachschule organisierten Ausflügen teilgenommen. Am 20. Oktober 2007 sind der Bw. und seine Gattin von Cork nach Wien zurückgefliegen.

Aufwendungen für diese Irlandreise samt Sprachkurs sind vom Bw. wie folgt geltend gemacht worden:

Aufwendung	Betrag
Hotel Dublin 26/27.9	70,00
Mietauto 26.9 bis 30.9.	133,00
Sprachschule plus Halbpension 1. bis 20.10.	1.744,00
Reiseversicherung	64,00
Flüge	191,94
Km Geld 190km Flughafen und retour	72,20
Tagesdiäten 5 Tage	184,00
Summe	2.326,14

Hinsichtlich des Englischkurses legte der Bw. ein Zertifikat der Sprachschule Cork über die Absolvierung des Kurses vor. Die Kursdauer betrug 5 Stunden täglich.

Im Jahr 2007 hat der Bw. von 11. bis 19. August 2007 ein 9 tägiges Avatar Kommunikations- & Management Training in Saalfelden besucht. Der Bw. legte eine Ablichtung einer Rechnung über € 2.400,- für den Kurs sowie die Hotelrechnung über € 569,- vor.

Außerdem besuchte der Bw. im November 2007 in Florida einen Avatar Master Course der Firma Star´s Edge International, für welchen er eine Rechnung über € 2.689,49 und eine Hotelrechnung über € 495,77 vorlegte.

An Gesamtaufwendungen für die Avatarkurse machte der Bw. im Jahr 2007 folgende Beträge geltend:

Aufwendung	Betrag
Avatarkurs 9 Tage	2.400,00
Hotel	569,00

Km Geld Saalfelden 664km und retour	252,32
Tagesdiäten 5 Tage	261,50
Avatarmasterkurs USA 9 Tage	2.069,49
Hotel	495,77
Km Geld Flughafen und retour 190km	72,20
Tagesdiäten 5 Tage	261,50
Summe	6.381,78

Aus der Teilnahmebestätigung des Avatarkurses in Saalfelden, der 8 Stunden täglich stattgefunden hat, sind folgende Inhalte zu ersehen:

- 1. Tag: Wahrnehmung,/Basisrealität/persönliche Realiität/Rollenspiele*
- 2.Tag: selektive Wahrnehmung/Wirkung von Urteilen/Umgang mit Vorurteilen/Rollenspiele*
- 3.Tag: Grundlagen der Kommunikation/Analyse von direkten und indirekten Botschaften/Rollenspiele*
- 4.Tag: Kommunikation/Umgang von Schwierigen Situationen/Menschen/Konfliktmanagement*
- 5.Tag: Überzeugungen/persönliches Wertesystem/Auswirkungen auf den beruflichen Alltag/Rollenspiel*
- 6. Tag: Überzeugungen/Überzeugungen schaffen Erfahrungen Analyse von sich wiederholendem Fehlverhalten/Entwicklung neuer Verhaltensstrategien/ Rollenspiele*
- 7. Tag: Human Management/Neue Wege im Umgang mit Menschen/Mitarbeiterführung/ Rollenspiele*
- 8.Tag: Human Management/Mehr Erfolge durch mehr Anerkennung/Äußere Freiheit durch inneres Wachstum*
- 9. Tag: Verteilung des Erlernten und Umsetzung in den beruflichen Alltag/ Rollenspiele*

In der Online-Enzyklopädie Wikipedia wurde der Avatarkurs als ein in Amerika entwickeltes Selbstermächtigungs- oder Bewusstseinstraining beschrieben. Avatar soll dem Kursteilnehmer ermöglichen gewünschte Überzeugungen bzw. Lebensrealitäten zu „kreieren“ und unerwünschte Überzeugungen zu „diskreieren“.

Im Jahr 2008 hat der Bw. sich nach eigenen Angaben als Bewusstseinstrainer nebenberuflich selbständig gemacht.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen; sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen.

Im Gegensatz dazu zählen nach § 20 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 Aufwendungen für die Lebensführung, welche die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt auch dann zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Sprachreise nach Irland:

Nach Lehre und Rechtsprechung sind die Kosten eines Sprachkurses nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Kurs ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf den Beruf des Abgabepflichtigen abgestellte Sprachkenntnisse vermittelt (vgl. VwGH 26.4.1989, 88/14/0091; 22.9.1987, 87/14/0066). Werden Sprachkurse im Ausland besucht, müssen für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen die Voraussetzungen wie für eine Studienreise kumulativ vorliegen (Vgl. VwGH 19.10.1999, 99/14/0131; 27.9.2000, 96/14/0055).

Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder sonst in einer Weise, welche zumindest weitaus überwiegende berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lässt.

Die Reise muss nach Planung und Durchführung dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit bieten Kenntnisse zu erwerben, die eine einigermaßen konkrete berufliche Verwertung gestatten.

Das Reiseprogramm und seine Durchführung müssen derart einseitig und nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Abgabepflichtigen abgesellt sein, dass sie jeglicher Anziehungskraft auf andere als in der spezifischen Richtung beruflich interessierte Teilnehmer entbehren.

Andere allgemein interessierende Programmpunkte dürfen zeitlich gesehen nicht mehr Raum einnehmen als jene, die während der laufenden Berufsausübung als Freizeit regelmäßig zu anderen als beruflichen Betätigungen verwendet werden, hierbei ist auf eine Normalarbeitszeit von durchschnittlich ca. acht Stunden täglich abzustellen.

Aus der vom Bw. vorgelegten Rechnung des Reisebüros geht hervor, dass der Bw. mit seiner Gattin gereist ist und von 26. 9. bis 27. 9. 2007 ein Hotelaufenthalt in Dublin gegeben war.

Der Englischkurs wurde vom Bw. von 1. bis 20. 10. 2007 in Cork absolviert. Der Standardkurs fand täglich Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr statt, außerdem habe an diesen Tagen auch von 14 Uhr bis 15 Uhr eine Einzelstunde stattgefunden, sodass eine tägliche Englischkurszeit von 5 Stunden gegeben war. In den vom Bw. als Werbungskosten beantragten Aufwendungen sind außerdem die Flugkosten, die Mietautokosten, Versicherungskosten, sowie Tag- und Kilometergelder enthalten. Laut Reisebürorechnung war während des Kurses Halbpensionverpflegung an den Wochentagen, sowie Vollpensionverpflegung an den Samstagen und Sonntagen im Rechnungsbetrag inkludiert.

Aus der Homepage des Cork language centre und der vorgelegten Kursbesuchsbestätigung ist ersichtlich, dass der vom Bw. absolvierte Kurs ein allgemein zugänglicher Standardsprachkurs für Englisch level B2 mit Schwerpunkt auf irische Kultur und Lebensart war.

Durch die fünf Stunden betragende tägliche Unterrichtszeit während des Sprachkurses ist das für die steuerliche Anerkennung von Auslandsreisen notwendige Pensum von acht Stunden nicht erfüllt. Außerdem wird der besuchte Sprachkurs vom Veranstalter einer Vielzahl an Menschen angeboten, welche an Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse interessiert sind und verschiedenen Berufsgruppen angehören. Es liegt kein Reiseprogramm vor, welches ausschließlich an interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Bw. abgestellt ist. Im gegenständlichen Fall liegen daher nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates nicht kumulativ alle Voraussetzungen für die Anerkennung der Sprachreise ins Ausland als Werbungskosten vor. Die Kosten für Flug, Unterkunft, Aufenthalt und Fahrten stellen keine Werbungskosten dar.

Die vom Bw. erworbenen allgemeinen Sprachkenntnisse können auch im täglichen Leben jedermann von Interesse und Nutzen sein, die Aufwendungen hiefür zählen daher zur privaten Lebensführung. Eine überwiegende berufliche Bedingtheit des Sprachkurses oder Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse in diesem Kurs ist nicht ersichtlich.

Auch die Tatsache, dass der Bw. - wie sich aus der Buchungsbestätigung des Reisebüros ergibt - die Reise nach Irland und den Sprachkurs gemeinsam mit seiner Gattin absolviert hat, lässt auf eine private Mitveranlassung der Aufwendungen und nicht auf berufliche Notwendigkeit schließen.

Wenn die erworbenen Englischkenntnisse natürlich unzweifelhaft einen Nutzen für die nichtselbständige Tätigkeit des Bw. hatten, so ergibt sich aus dem vorliegenden Sachverhalt keine berufsbedingte Notwendigkeit für einen Sprachaufenthalt im Ausland für den Unabhängigen Finanzsenat.

Die mit dem Sprachkurs in Irland verbundenen allgemeinen Kosten, sowie auch die Aufwendungen für den Sprachkurs an sich zählen gemäß § 20 EStG 1988 daher zu den nichtabzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung, da sich keinem Teil der Reise ausschließlich berufliche Gründe zuordnen lassen.

Aufwendungen für Avatarkurse:

Der Bw. strebt durch die gegenständlichen Maßnahmen (Avatarkurse) an, einen zweiten Beruf neben der bisherigen nichtselbständigen Tätigkeit auszuüben.

In Anbetracht der sowohl in § 4 Abs. 4 Z 7 als auch in § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 verwendeten Formulierung *„umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen“* stellt sich die Frage, ob darunter auch die Ausbildung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung – wie im gegenständlichen Fall – gemeint ist.

Der Gesetzestext deutet darauf hin, dass Umschulung in Richtung Berufswechsel in Bezug auf eine bereits ausgeübte Haupttätigkeit gemeint ist und nicht Ausbildung zu einer von bisherigen Beruf unterschiedlichen Nebentätigkeit (vgl. *Doralt*, EStG, § 16 TZ 203/4/2).

Bis 2002 war die Rechtslage, dass die vom Steuerpflichtigen selbst bezahlten Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die schon begrifflich Ausbildungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit waren, nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar waren.

Die Absetzbarkeit von Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen ist durch BGBl I 2002/155 in das EStG 1988 aufgenommen worden. Aus dem diesbezüglichen Bericht des Finanzausschusses des Nationalrates ergibt sich, dass Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen von Personen aus Branchen mit rückläufigen Arbeitsplatzchancen abzugsfähig sein sollen, wenn sie derartig umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist. Aus den Erläuterungen zur Regelung geht kein Gesetzeszweck der Absetzbarmachung von Ausbildungskosten für eine Nebenbeschäftigung hervor.

Auch die Neuformulierung des § 4 Abs. 4 Z 7 und § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 durch AbgAG2004 (BGBl I 2004/180) bewirken folgenden für das Streitjahr geltenden Gesetzestext sowohl für eine Absetzbarkeit als Betriebsausgaben als auch als Werbungskosten:

„Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und

Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.“

Insofern der Bw. die Absetzung der Kosten für die Avatarkurse als Werbungskosten beantragt, ist im entgegen zu halten, dass die in diesen Kursen vermittelten Kenntnisse zwar durchaus für die vom Bw. ausgeübte nichtselbständige Tätigkeit nützlich sein können, jedoch die Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme nicht möglich ist, da diese Kurse auch für nicht berufstätige Personen von allgemeinem Interesse sind und als Bewusstseinstraining und Selbstentdeckung grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen. Ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Bw. als Projektleiter besteht nicht. Auch im Schreiben des Arbeitgebers vom 16. Mai 2008 ist ausgeführt, dass der Bw. im Rahmen seiner persönlichen Weiterbildung die Avatarkurse aus eigenen Mitteln besucht hat. Wie sich aus der Beschreibung des Inhaltes der Avatarkurse ergibt, sind diese keineswegs auf die Berufsgruppe oder Tätigkeit des Bw. abgestellt.

Wenn Aufwendungen (auch) durch die private Lebensführung veranlasst sind, muss die Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung durch die Notwendigkeit erfolgen (VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096). Diese Notwendigkeit kann im vorliegenden Fall nicht erkannt werden, der Bw. hat nicht dargestellt, dass er seine Tätigkeit ohne diese Bildungsmaßnahme nicht mehr hätte ausüben können. Allein die Tatsache, dass die Maßnahme seiner nichtselbständigen Tätigkeit auch dienlich war, reicht nicht aus, um sie völlig von der privaten Lebensführung trennen zu können. Die Kosten für Avatarkurse stellen daher keine Fortbildungskosten dar.

Betreffend die Möglichkeit, dass die Aufwendungen für Avatarkurse vorweggenommene Betriebsausgaben für die zukünftige Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit darstellen, ist auszuführen, dass die Formulierung des § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988 Ausbildungsmaßnahmen für eine Nebenbeschäftigung (für einen Zweitberuf) nicht als umfassende Umschulungsmaßnahmen vorsieht, weshalb die gegenständlichen Aufwendungen für Avatarkurse auch keine Betriebsausgaben für eine in späteren Jahren eventuell neben der nichtselbständigen Tätigkeit aufgenommene Nebenbeschäftigung darstellen.

Aus den oben dargestellten Gründen war die Berufung des Bw. daher abzuweisen.

Ergeht auch an das Finanzamt.

Wien, am 23. September 2010